

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

„B-Plan Nr. 21 – der Gemeinde Göhren-Lebbin“
- Rettungszentrum Tannenweg -



Erarbeitet:

orni-bat GBR
Bereich Fledermausschutz
Dieter R. H. Iffert
Chausseestr. 19
17213 Fünfseen / OT Rogeez

E-Mail: meckbat@web.de
Tel.: 039924-29053

Auftraggeber:

Gemeinde Göhren-Lebbin
über Amt Malchow
Herr Steinhäuser
Alter Markt 1
17213 Malchow

E-Mail: planung@inselstadt-malchow.de
Tel.: 039932-88-166

Inhalt

| | |
|---|----|
| Inhalt | 2 |
| 1. Ausgangspunkt | 4 |
| 2. Lage und Umfeld | 4 |
| 3. Grundlagen und gesetzliche Belange | 5 |
| 3.1. Verbotstatbestände | 5 |
| 3.2. Ausnahmen zu den Verbotstatbeständen | 6 |
| 3.3. Definition artenschutzrelevante Arten | 6 |
| 4. Erfassung | 7 |
| 4.1. Vögel (Avens) | 7 |
| 4.1.1. Methoden der Erfassung | 7 |
| 4.1.2. Ergebnisse der Erfassung | 8 |
| 4.1.3. Zusammenfassung | 9 |
| 4.2. Fledermäuse (Microchiroptera) | 10 |
| 4.2.1. Methoden der Erfassung | 11 |
| 4.2.2. Ergebnisse der Erfassung | 11 |
| 4.2.3. Umfelderkennung | 12 |
| 4.2.4. Zusammenfassung | 13 |
| 4.3. Kriechtiere (Reptilia) und Lurche (Amphibia) | 13 |
| 4.3.1. Methoden der Erfassung | 13 |
| 4.3.2. Ergebnisse der Erfassung | 14 |
| 4.3.3. Zusammenfassung | 15 |
| 4.4. Abschließende Hinweise zu den Beobachtungen | 15 |
| 5. Prüfen des Eintretens von Verbotstatbeständen | 15 |
| 5.1. Verbotstatbestände | 15 |
| 6. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote | 16 |
| 6.1. Vorgeschlagene Kompensationsmaßnahmen / Ausgleichsmaßnahmen | 17 |
| 6.2. Erfolgsprüfung | 17 |
| Abkürzungen | |
| Literatur | |

Luftbilder

| | | |
|------------|---|----|
| Luftbild 1 | Google Earth, Lageplan (Grober Planungsumriss) | 4 |
| Luftbild 2 | Google Earth, Schwerpunktbereiche Vögel | 10 |
| Luftbild 3 | Google Earth, Vorkommen Fledermäuse | 11 |
| Luftbild 4 | Google Earth, Lage Untersuchungsstellen Kriechtiere | 14 |

Tabellen

| | | |
|--------|---|----|
| Tab. 1 | Beobachtungsergebnis Vögel | 8 |
| Tab. 2 | Beobachtungsergebnisse Fledermäuse | 12 |
| Tab. 3 | Beobachtungsergebnisse Kriechtiere und Lurche | 14 |

| | | |
|--------------|--|----|
| Fotos | | |
| Foto 1 | Titelseite D. Iffert, Blick auf die Planungsfläche | 1 |
| Foto 2 | D. Iffert, Blick auf eine Teilfläche II | 7 |
| Foto 3 + 4 | D. Iffert, Kriechtierfalle, Ausbringungsgebiet | 13 |

Bilder Internet

| | |
|------------------------------|-----|
| Vögel | 8-9 |
| Fledermäuse | 11 |
| Kriechtiere und Lurche | 14 |

Anhang

- Anhang 1: Liste 1:
Liste der möglichen Vogelarten (Aves) und ihre besonderen Schutzbedingungen
- Anhang 2: Liste 2:
Liste der möglichen Fledermäuse (Microchiroptera) und ihre besonderen Schutzbedingungen
- Anhang 3: Liste 3:
Liste der möglichen Kriechtierarten (Reptilia) und ihre besonderen Schutzbedingungen

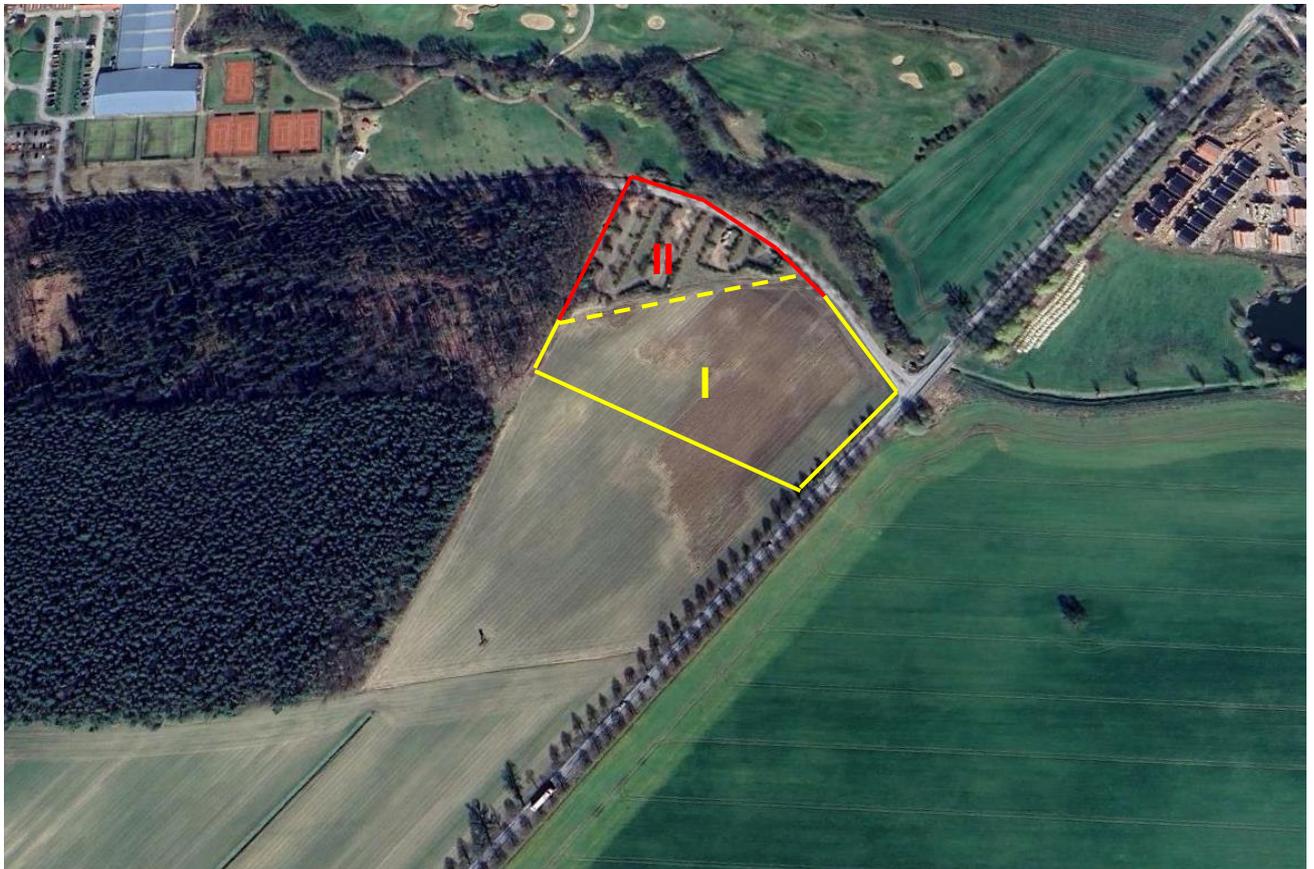
1. Ausgangspunkt:

Ausgangspunkt ist die vorgesehene Bebauung einer Fläche südwestlich der Gemeinde Göhren-Lebbin. Dabei geht es um die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 21 – der Gemeinde Göhren-Lebbin "Rettungszentrum Tannenweg".

Alle damit verbundenen Baumaßnahmen greifen in das Gefüge der derzeit vorhandenen Natur mit all ihren Habitaten und Biotopen ein. Somit ist eine Gefährdung bzw. Vernichtung von Tierarten und deren Lebensbereiche nicht ausgeschlossen. Deshalb sind vorhergehende Untersuchungen und die Ausfertigung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) erforderlich. Die rechtliche Grundlage dafür ist in dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) mit dem § 44 in Verbindung mit den §§ 45 und 7 und der angegliederten Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) verankert.

Neben den notwendigen eigenen Erfassungen am Objekt sind frühere Unterlagen und Angaben aus der Literatur mit einzubinden.

Die Ausfertigungszeit erfolgte von Mai 2024 bis September 2024, ältere Beobachtungen liegen möglicherweise aus den Jahren 2004/2005, 2017 und 2021 vor.



Luftbild 1: Google Earth (2024), Lageplan (grober Planungsumriss), I, II Erklärung im Text „2. Lage und Umfeld“

2. Lage und Umfeld:

Die Lage wird bezeichnet mit:

| | |
|-------------|-----------------------------|
| Ort: | Göhren-Lebbin |
| Bundesland: | Mecklenburg-Vorpommern |
| Landkreis: | Mecklenburgische Seenplatte |

Koordinaten: (Mitte) 53°28'19.46" N ; 12°30'03.86" O
Messtischblatt: 2145 / 1 (NW)

Das Objekt "Rettungszentrum Tannenweg - Göhren-Lebbin" liegt im Südwesten des bezeichneten Ortes mit direkter Verbindung zur Bundesstraße 192 und somit zur Autobahnauffahrt Waren der A19 und in Richtung Waren und Neubrandenburg.

Die unterschiedliche Nutzung der Flächen im Umfeld beeinflusst auf verschiedener Art und Weise das Vorkommen von Wildtieren auf der Untersuchungsfläche. Die gesamte Fläche ist ca. 3,2 ha groß, dabei entfallen ca. 2,1 ha auf den Bereich des geplanten Rettungszentrums Tannenweg (I) und ca. 1,1 ha auf den Bereich des angrenzenden Parkplatzes (II). Die Randzonen sind einseitig der Straßenrand mit Straßenbäumen und auf den anderen Seiten Acker sowie Wald. Das Vorkommen bestimmter Tierarten wird durch die Stellung zu bestimmten Landschaftsteilen beeinflusst.

- (I) Fläche für das geplante Rettungszentrum Tannenweg der Gemeinde Göhren-Lebbin
- (II) angrenzender Parkplatz, hier könnte in der Bauzeit eine Beeinträchtigung vorliegen oder geschehen

Die Entfernungen zu begünstigenden Landschaftsteilen betragen:

| | |
|-----------------------------|-----------------|
| Ortsgrün | unmittelbar |
| Kleingewässer/Soll | ca. 350 m |
| See/Gewässer | ca. 2400 m |
| Wald | unmittelbar |
| landwirtschaftliche Flächen | selbst |
| Ort/Ortsteile | ca. 330 / 500 m |
| Feldgehölze | ca. 100 m |

3. Grundlagen und gesetzliche Belange

Grundlagen für einen entsprechenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die dafür notwendigen Untersuchungen und Erfassungen des relevanten Tierbestandes. Die Erfassung des Pflanzenbestandes steht nicht im Rahmen dieses Auftrages. Notwendig ist dazu die Erfassung der vorkommenden Tierarten mit bevorzugter Bewertung aller besonders geschützten Arten. Hier werden die Bestimmung des Bestandes und die Bewertung der Reproduktionsmöglichkeit notwendig.

3.1. Verbotstatbestände

Dargelegte Verbotstatbestände nach § 44 des BNatSchG sollen verhindern, dass besonders geschützte Tierarten in ihrer Verbreitung durch verschiedene Maßnahmen beeinträchtigt oder gar vernichtet werden.

Relevante Verbotstatbestände sind:

- nach BNatSchG; § 44 Abs. 1, Nr.1 - das Töten von Tieren und deren Entwicklungsformen von streng geschützten Tieren, Tieren der FFH-RL Anhang IV und Vögel der VS-RL Anhang 1, diese sind meist auch in den RL besonders geschützt,

- nach BNatSchG; § 44 Abs. 1, Nr.2 - erhebliche Störungen während bestimmter Zeiten von streng geschützten Tieren, Tieren der FFH-RL Anhang IV und Vögel der VS-RL Anhang 1, diese sind meist auch in den RL besonders geschützt,
- nach BNatSchG; § 44 Abs. 1, Nr.2 - die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von streng geschützten Tieren, Tieren der FFH-RL Anhang IV und Vögel der VS-RL Anhang 1, diese sind meist auch in den RL-en besonders geschützt.

Zur Vermeidung solcher Tatbestände sind entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Diese können bestimmte Baufenster, Umsiedlung oder die Schaffung von neuen geeigneten Brutplätzen, Nahrungsplätzen oder Quartiere sein. Dies betrifft die Fledermäuse bei der Veränderung des Bewuchses, die Vögel bei der Fällung von Hecken und Bäumen und die Kriechtiere bei der Veränderung der Bodenoberfläche, sowie die Fledermäuse bei der Vernichtung ihrer Quartiere durch den Abriss von Gebäuden oder Fällung von Quartierbäumen. Dazu sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen / Kompensationsmaßnahmen zu realisieren.

3.2. Ausnahmen zu den Verbotstatbeständen

Für die geplanten Maßnahmen können unter Umständen Ausnahmegenehmigungen nach dem BNatSchG §45 (7) erteilt werden.

Diese Ausnahmen wären:

1. zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art.

Zu berücksichtigen sind neben dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) weiterhin die Richtlinie 92/43/EWG, Fauna-Flora-Habitat (FFH) und die Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union; Richtlinie 79/409/EWG sowie die Roten Listen Deutschlands und die Roten Listen Mecklenburg-Vorpommerns der jeweiligen Artengruppe.

3.3. Definition artenschutzrelevante Arten

Als artenschutzrelevante Arten sehen wir alle Arten an, welche neben dem Schutz durch das BNatSchG noch weitere Schutzmerkmale aufweisen. Dazu zählen der zusätzliche Schutz durch die BArtSchV, durch die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) besonders mit den Anhängen II und IV und die Roten Listen Deutschlands sowie des

Landes Mecklenburg-Vorpommern der jeweilig betroffenen Artengruppen. Für die Vögel auch der zusätzliche Schutz durch die Richtlinie 2009/147/EG, Vogelschutzrichtlinie der EU.

Bei Betroffenheit, also beim Vorhandensein von Arten mit einem besonderen Schutzstatus sind daraus resultierende Ausgleichsmaßnahmen / Kompensationsmaßnahmen zu realisieren.



Foto 2: D. Iffert, Blick auf den Bereich II des Gesamtobjektes

4. Erfassung:

4.1. Vögel (Aves)

4.1.1. Methoden der Erfassung

Auf die Aktivitäten der Vögel ausgerichtet erfolgte die Erfassung zu zwei unterschiedlichen Tageszeiten.

1. Beobachtung zur Zeit der Revierbekundung als Gesang etwa ab 1 Stunde nach Sonnenaufgang.
2. Erfassung von Brutplätzen und Futter suchenden Vögeln im Laufe des Tages.

Diese Beobachtungen erfolgten in nachfolgend aufgeführten Zeiträumen:

- Gesang am Morgen, je ein Rundgang über das Objekt in den Monaten Mai (2x) und Juni des Jahres
- Brutplatzsuche im Tagesverlauf jeweils in den Monaten Mai und Juni
- Kontrolle von Bodenbrütern und Nahrungsgästen auf dem Acker weiterführend in den Monaten Juli bis September

Als Methoden wurden optische und akustische Erfassungsmöglichkeiten genutzt. Dabei bildete die Beobachtung von singenden Tieren innerhalb ihrer Reviere den Schwerpunkt. Zur Unterstützung wurde die Erfassung von Sitzwarten und Vögeln auf der Futtersuche, sowie Revierbekundungen mit Hilfe von akustischen Geräten durchgeführt.

Auf der Fläche I besteht dabei ein sehr geringes Potenzial auf Brutvögel. Im Bereich II fehlen die Möglichkeiten für Höhlen – und Nischenbrüter.

4.1.2. Ergebnisse der Erfassung

Mit Hilfe der unter 4.1.1. erklärten Methoden konnten im Untersuchungsgebiet 21 Vogelarten nachgewiesen werden, davon haben 5 Vogelarten einen besonderen Schutzstatus, siehe Punkt 3.3. Diese 5 Vogelarten werden nachfolgend aufgeführt und im Vorkommen erklärt.

Tabelle 1: Beobachtungsergebnis besonders geschützter Vogelarten

| Art | Schutzstatus | Gefährdungsfaktor / Notwendige Maßnahmen |
|---|---|--|
| Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>  | - geschützt nach dem BNatSchG - RL-D - 3 - RL-MV - V | <u>Beobachtung:</u> - nur im Umfeld und Bereich II beobachtet <u>Gefährdungsfaktor:</u> - Brutplatzbeeinträchtigung in der Zeit der Bauarbeiten - Verlust des Brutplatzes <u>Schutzmaßnahmen:</u> - nicht notwendig, da keine Beziehung zur Fläche des Bereiches I besteht |
| Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>  | - geschützt nach dem BNatSchG - RL-D - V - RL-MV - V | <u>Beobachtung:</u> - nur jagend über dem Gebiet beobachtet <u>Gefährdungsfaktor:</u> - Veränderung der Pflanzenstruktur im Jagdgebiet <u>Schutzmaßnahmen:</u> - nicht notwendig, da kein Brutplatz - Jagdgebiet kann verlagert werden |

| | | |
|---|--|---|
| <p>Rotmilan <i>Milvus milvus</i></p>  | <p>- geschützt nach dem BNatSchG - RL-MV - V</p> | <p><u>Beobachtung:</u> - nur jagend über dem Gebiet beobachtet</p> <p><u>Gefährdungsfaktor:</u> - keine, da kein Brutvogel</p> <p><u>Schutzmaßnahmen:</u> - nicht notwendig, da kein Brutvogel - Jagdgebiet kann verlagert werden</p> |
| <p>Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i></p>  | <p>- geschützt nach dem BNatSchG - RL-MV - 3</p> | <p><u>Beobachtung:</u> - nur nach Nahrung suchen im Gebiet beobachtet</p> <p><u>Gefährdungsfaktor:</u> - keine, da kein Brutvogel</p> <p><u>Schutzmaßnahmen:</u> - nicht notwendig, da kein Brutvogel - Nahrungsflächen können verlagert werden</p> |
| <p>Star <i>Sturnus vulgaris</i></p>  | <p>- geschützt nach dem BNatSchG - RL-D - 3</p> | <p><u>Beobachtung:</u> - Beobachtung zur Nahrungssuche</p> <p><u>Gefährdungsfaktor:</u> - Brut nicht möglich, da Höhlen fehlen</p> <p><u>Schutzmaßnahmen:</u> - nicht notwendig, Nahrungssuche kann verlegt werden</p> |

Erklärungen: 3 - gefährdet
 V - Vorwarnliste

4.1.3. Zusammenfassung

Beobachtet wurden 5 Vogelarten mit einem besonderen Schutzstatus. Diese Beobachtungen liegen entweder außerhalb des Bereiches I (eigentlich zur Bebauung vorgesehenes Gebiet) oder waren nur zur Nahrungssuche in diesem Bereich. Die zur Nahrungssuche auf der Fläche erscheinenden Vogelarten können zu jeder Zeit auf Nachbarflächen ausweichen. Die auf der Fläche II und auf den angrenzenden Bereichen beobachteten Vogelarten sind nicht direkt von den Baumaßnahmen betroffen. Für Höhle- und Nischenbrüter gibt es im gesamten Bereich keine Brutmöglichkeiten, der Baum- und Heckenbestand lässt dies nicht zu.

Somit ergeben sich für die aufgeführten Vogelarten keine notwendigen Kompensationsmaßnahmen



Luftbild 2: Google Earth (2024), Schwerpunktbereiche der beobachteten Vögel

4.2. Fledermäuse (Microchiroptera)

4.2.1. Methoden der Erfassung

Auf die Aktivitäten der Fledermäuse ausgerichtet erfolgte die Erfassung in der Zeit der Abend- und Morgenstunden.

1. Abendbeobachtung (Sonnenuntergang plus 1/2 Stunde), Beobachtung zum abendlichen Ausflug der Fledermäuse
2. Morgenbeobachtung (Sonnenaufgang minus 1/2 Stunde), Beobachtung zur morgendlichen Schwärmzeit der Fledermäuse vor ihren Quartieren
3. Nutzung einer Bat-Box zur Ermittlung des Überfluges von Fledermäusen über das Gebiet

Diese Beobachtungen erfolgten in der Zeit von Juni bis August.

Als Methoden wurden optische und akustische Erfassungsmöglichkeiten genutzt. Dabei bildeten die Beobachtungen von aus- und einfliegenden Tieren zu ihren möglichen Quartieren und die Ermittlung von Jagdgebieten den Schwerpunkt. Zur Unterstützung bei der Feststellung der Flugrouten und bei der Artbestimmung wurden Bat-Detektoren und Bat-Boxen eingesetzt.

Hinsichtlich des Baumbestandes sind Fledermäuse nur in dem Bereich II zu erwarten, dies aber auch nur jagend da dieser Bereich keine Höhlen oder Spalten aufweist.

4.2.2. Ergebnisse der Erfassung

Mit Hilfe der unter 4.2.1. erklärten Methoden konnten im Untersuchungsgebiet 2 Fledermausarten im Randbereich des Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden. Da diese Fledermäuse alle einen besonderen Schutzstatus besitzen sind weitere Maßnahmen zu erklären. Bitte auch Punkt 3.3. beachten. Diese 2 Fledermausarten werden nachfolgend beschrieben.

Tabelle 2: Beobachtungsergebnis Fledermäuse

| Art | Schutzstatus | Beobachtungen / Gefährdungsfaktor / Notwendige Maßnahmen |
|--|---|---|
| Mückenfledermaus <i>Pipistrellus Pygmaeus</i>  | <ul style="list-style-type: none"> - geschützt nach dem BNatSchG - BArtSchV Anl. 1 - + - Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie - V - Rote Liste D - * - Rote Liste MV - - | <p><u>Beobachtung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - geringe Beobachtung, <p><u>Gefährdungsfaktor:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung des Quartiers durch Baumaßnahmen - Verlust des Quartiers bzw. der Jagdgebiete <p><u>Schutzmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgleich für verlorene Quartiere schaffen - Erhaltung von Jagdgebieten - Bauzeitenregelung |
| Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>  | <ul style="list-style-type: none"> - geschützt nach dem BNatSchG - BArtSchV Anl. 1 - + - Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie - V - Rote Liste D - D - Rote Liste MV - 4 | <p><u>Beobachtung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - geringe Beobachtung, <p><u>Gefährdungsfaktor:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung des Quartiers durch Baumaßnahmen - Verlust des Quartiers bzw. der Jagdgebiete <p><u>Schutzmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgleich für verlorene Quartiere schaffen - Erhaltung von Jagdgebieten - Bauzeitenregelung |

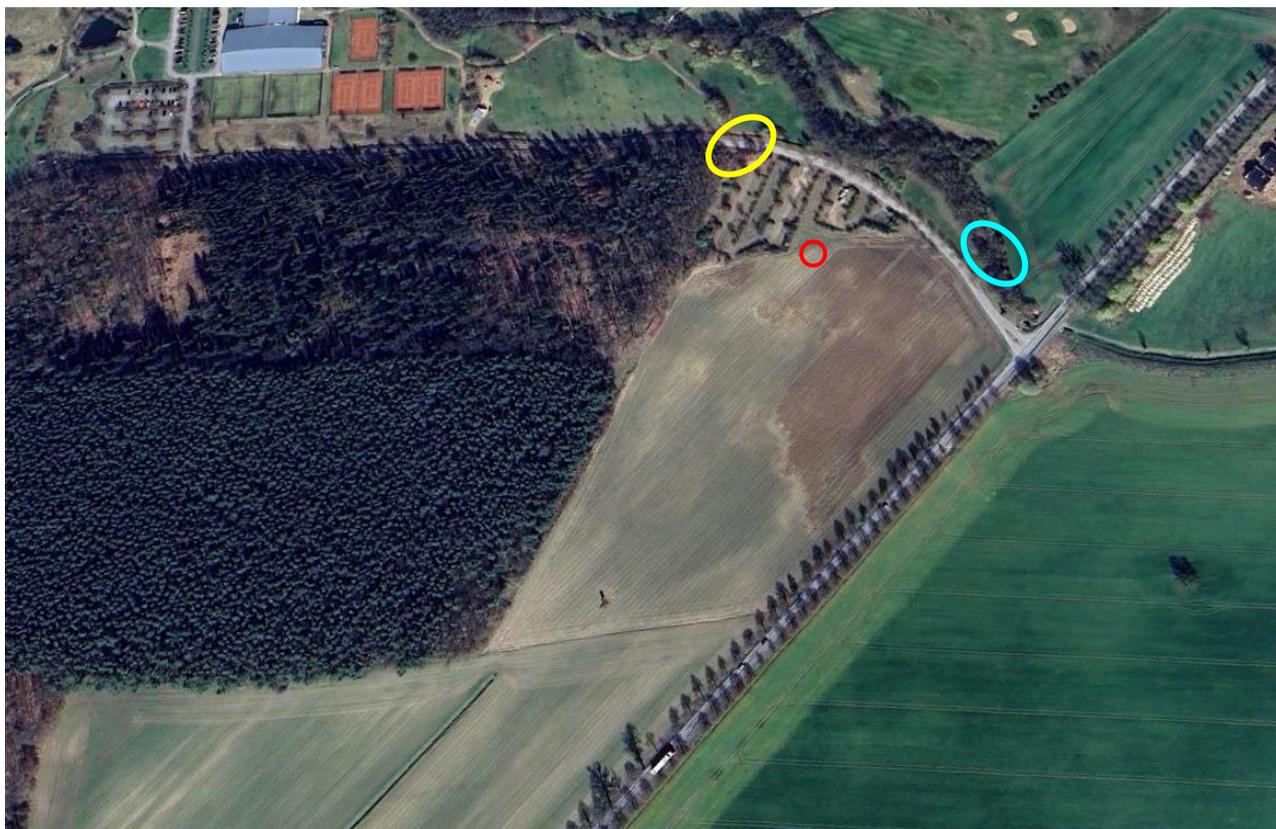
Erklärungen:

- | | |
|------------------------------|--------------------------|
| + - besonders geschützte Art | 4 - potentiell gefährdet |
| V - Art im Anhang der FFH-RL | D - Daten defizitär |
| aufgeführte Art | * - ungefährdet |
| 3 - gefährdet | - - nicht bewertet |

Bei den in der Tabelle angegebenen Beobachtungen handelt es sich ausschließlich um Flugbeobachtungen bei der Jagd (Luftbild 3). Konkrete Beziehungen zu möglichen Quartieren konnten nicht hergestellt werden. Diese können auch außerhalb des

Untersuchungsgebietes liegen. Auch bestehen im Bereich II kaum oder keine Möglichkeiten für Fledermausquartiere.

Die Auswertung der Aufzeichnungen der Bat-Box an dem im Luftbild 3 angegebenen Standort haben für diesen Bereich keine Überflüge von Fledermäusen ergeben.



Luftbild 3: Google Earth (2024), Vorkommen von Fledermäusen im Gebiet

-  Standort Bat-Box
-  Flugbereich von Zwerg- und Mückenfledermaus
-  Flugbereich Fransenfledermaus (Umfelderfassung, 2017)

4.2.3. Umfelderfassung

Die Umfelderfassung ist ein wichtiger Baustein zur Bewertung des Fledermausbestandes in der Möglichkeit seiner Reproduktion. Nur in einem guten Quartierverbund sind die einzelnen Fledermausgruppen überlebensfähig.

Fledermäuse benötigen funktionsfähige Ausweichquartiere deren Zahl von der Individuenzahl abhängig ist. Besonders die anzahlstarken Quartiere benötigen eine entsprechende Anzahl an Ausweichquartieren da nach den Wochenstuben eine große Zahl an Paarung-, Übergangs- und Einzelquartieren im Umkreis notwendig werden.

Im Umfeld des Planungsgebietes "Rettungszentrum Tannenweg" sind nur geringe Flugbeobachtungen festgestellt worden, dabei handelte es sich um Fransenfledermäuse zu einem früheren Zeitpunkt, aktuell konnten keine Nachweise geführt werden.

4.2.4. Zusammenfassung

Mit 2 am Rand des Untersuchungsgebietes nachgewiesenen Fledermausarten liegt dies quantitativ sehr niedrig. Die Flugbeobachtungen konnten keinem Quartier konkret zugeordnet werden. Es könnte sich um jagende Tiere gehandelt haben, welche Quartiere im Umkreis außerhalb des Untersuchungsgebietes bewohnen. Für die Jagdbereiche sollten bei Notwendigkeit Kompensationsmaßnahmen überdacht werden, siehe auch Punkt 6. und 6.1. Kompensationsmaßnahmen / Ausgleichsmaßnahmen.

4.3. Kriechtiere (Reptilia) und Lurche (Amphibia)

4.3.1. Methoden der Erfassung

Die Untersuchung des Gebietes hinsichtlich des Vorkommens von Kriechtieren und Lurchen erfolgt mit 4 spezifischen Methoden:

1. Aufspüren von Sonnenplätzen,
2. Sichtbeobachtung an bestimmten Stellen des Gebietes,
3. untersuchen von Steinen, Hölzern u.ä. nach Unterschlupfmöglichkeiten von Kriechtieren bzw. Lurchen
4. Einsatz spezieller Fallen für Kriechtiere

Die Kontrollen erfolgten von Mai bis September monatlich zweimalig an den Fallen und zusätzlich sporadisch an verschiedenen Stellen des Gebietes.

Hinsichtlich der eigentlichen Bebauungsfläche gibt es wenig oder keine Möglichkeiten für das Vorkommen von Lurchen und Kriechtieren. Für die angrenzenden Bereiche besteht eine ganz andere Situation.



Foto 3 und 4: D. Iffert
Kriechtierfalle



Blick auf den Bereich der ausgebrachten
Kriechtierfalle



Luftbild 4: Google Earth (2024), ■ Lage der Kriechtierfallen

▲ Beobachtungen

4.3.2. Ergebnisse der Erfassung

Mit Hilfe der unter 4.3.1. erklärten Methoden konnten im Untersuchungsgebiet keine Kriechtierarten festgestellt werden, lediglich am Rand des Teilgebietes II (siehe auch Luftbild 4) wurde eine Kriechtierart (Blindschleiche) beobachtet. Diese besitzt einen besonderen Schutzstatus, vergleiche auch Punkt 3.3. Diese Art wird nachfolgend beschrieben.

Tabelle 3: Beobachtungsergebnis Kriechtiere und Lurche

| Art | Schutzstatus | Beobachtungen / Gefährdungsfaktor / Notwendige Maßnahmen |
|---|--|--|
| Blindschleiche <i>Anguis fragilis</i>  | <ul style="list-style-type: none"> - geschützt nach dem BNatSchG - BArtSchV Anl. 1 - ja - Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie - - Rote Liste D - * - Rote Liste MV - 3 | <u>Beobachtung:</u> - am Rande der Straße <u>Gefährdungsfaktor:</u> - Beeinträchtigung des Habitates durch Baumaßnahmen - Verlust des Habitates <u>Schutzmaßnahmen:</u> - keine erforderlich, da nicht im Baubereich |

Erklärungen:

3 - gefährdet
 * - ungefährdet

4.3.3. Zusammenfassung

Insgesamt wurde im gesamten Untersuchungsbereich 1 Kriechtierart (Blindschleiche) beobachtet. Dies erfolgte am Rand des Bereiches II, dieser fällt aber nicht in den eigentlichen Bebauungsbereich.

Somit liegen für den eigentlichen Bebauungsbereich (I) keine Beobachtungen von Lurchen und Kriechtieren vor, entsprechende Kompensationsmaßnahmen sind somit nicht erforderlich.

4.4. abschließende Hinweise zu den Beobachtungen

Alle Ergebnisse der Beobachtungen sind auf den speziellen Zeitpunkt der getätigten Beobachtung festgelegt. Dieser wird letztlich mit Tag und Monat der Beobachtung im Jahr angegeben. Andere Beobachtungen (von Dritten) können nicht berücksichtigt werden, da sie nicht belegt sind. Aufzeichnungen aus der Literatur werden nur als Hinweis bearbeitet. Bei diesen Erfassungen wurden mehrere Vogelarten, Fledermausarten sowie eine Kriechtierart registriert welche mindestens durch einer Liste, Gesetz oder Richtlinie einen besonderen Schutzstatus besitzen. Hierfür ist die Festlegung von Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Die Beobachtungsergebnisse lagen in erster Linie im Randbereich (Feldabgrenzung mit Hecken, Bäumen und Parkplatz). Auf der Ackerfläche wurden nach der Ernte nur futtersuchende Vogelarten registriert.

5. Prüfen des Eintretens von Verbotstatbeständen:

In diesem Kapitel werden die möglichen Verbotstatbestände die im Zusammenhang mit dem Kapitel 3 bei den geplanten Baumaßnahmen eintreten können dargelegt.

5.1. Verbotstatbestände:

Dargelegte Verbotstatbestände nach § 44 des BNatSchG sollen verhindern, dass besonders geschützte Tierarten in ihrer Verbreitung durch verschiedene Maßnahmen beeinträchtigt oder gar vernichtet werden. Beschrieben sind die gesetzlichen Verbotstatbestände unter 3.1. und 3.2., diese gilt es zu vermeiden bzw. entsprechende Ausnahmen zu beantragen.

Relevante eintretende Verbotstatbestände durch die geplanten Baumaßnahmen können sein:

- Vernichtung von Brutplätzen besonders geschützter Vogelarten
- Beeinträchtigung des Umfeldes der Brutplätze

- Beeinträchtigung vorhandener Fledermausquartiere
- Eingriffe in die Jagdbereiche von Fledermäusen

- Vernichtung der Lebensbereiche von Kriechtieren und Lurche einschließlich ihrer

Jagdgebiete

- Beeinträchtigung bzw. Vernichtung der Lebensbereiche der Futtertiere (Insekten) für die Vögel, Fledermäuse und Kriechtiere
- Vernichtung samen- und fruchttragender Pflanzen als Nahrung für Vögel

Zur Vermeidung solcher Tatbestände sind entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Diese können bestimmte Baufenster, Umsiedlung und die Schaffung von neuen geeigneten Brutplätzen, Nahrungsplätzen und Quartieren sein. Das betrifft die Fledermäuse bei der Veränderung des Bewuchses, die Vögel bei der Fällung von Hecken und Bäumen und die Kriechtiere bei der Veränderung der Bodenoberfläche, sowie die Fledermäuse bei der Vernichtung ihrer Quartiere durch die Fällung von Bäumen.

6. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote:

Durch nachfolgend beschriebene Maßnahmen soll das Eintreten von Verbots-tatbeständen reduziert werden. Diese Maßnahmen sind nach dem BNatSchG zwingend erforderlich und beziehen sich auf das Untersuchungsgebiet.

| | |
|-------------------------------|---|
| Bauzeitenregelung | Eine Bauzeitenregelung, auch Baufenster genannt ist besonders für die Fällarbeiten der Vegetation von Bäumen und Büschen innerhalb des Objektes erforderlich. Bauzeitenregelungen können auch bei den Fledermäusen zum Schutz der Tiere in ihren Quartieren angebracht sein. Zur Vermeidung der Vernichtung von möglichen Vogelbruten sind Fäll-Maßnahmen innerhalb des Zeitraumes 01.März bis 30. September nicht möglich. |
| Umsiedlungen | Umsiedlungen zur Sicherung des Fortbestandes der Populationen trifft für die Problematik Kriechtiere und für die Fledermäuse zu. Da Kriechtiere einen sehr kleinen Aktionsradius haben müssen diese beim Vorkommen während der Baumaßnahmen unbedingt umgesiedelt werden. Ist hier aber nicht erforderlich. |
| Ausgleichsmaßnahmen | Ausgleichsmaßnahmen sind für den Verlust von Brutmöglichkeiten, Quartiermöglichkeiten und Jagdgebiete und vernichtete Strukturen zu schaffen. |
| nachhaltige Gestaltung | Alle Ausgleichsmaßnahmen sind so zu gestalten, dass sie dauerhaft erhalten bleiben. Besteht die Notwendigkeit einer späteren Änderung sind diese in entsprechender Qualität in unmittelbarer Nähe zu realisieren. Bei Einbringung von Gehölzen ist auf die Verwendung einheimischer Arten zu achten. |

6.1. Vorgeschlagene Kompensationsmaßnahmen / Ausgleichsmaßnahmen:

Als Kompensationsmaßnahmen werden der Ausgleich bzw. Ersatz der vernichteten Quartiere, Brutplätze und Jagdgebiete sowie die Erfolgsprüfung nach Vernichtung oder Schädigung bezeichnet.

Für den Bebauungsbereich geplantes Rettungszentrum Tannenweg (Luftbild 1, Bereich I) sind entsprechend den Untersuchungen keine Kompensationsmaßnahmen notwendig.

Im Untersuchungsbereich Parkplatz (Luftbild 1, Bereich II), dem Baumbestand am Straßenrand südöstlich des Planungsbereiches und dem Waldrand im Westen des Gebietes sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich, wenn diese Bereiche durch die Baumaßnahmen in Mitleidenschaft gezogen werden.

Nachfolgend werden entsprechende mögliche Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen.

Fledermäuse:

- zur Wiederherstellung der Jagdmöglichkeiten für die Fledermäuse, Ersatzpflanzung mit einheimische Hölzer
- in die Bepflanzung des Poppentiner Grabens möglichst nicht eingreifen

Vögel:

- Ausgleich für verlorene Brutplätze durch die richtige Gehölzwahl bei Neupflanzung
- Ersatz samen- und fruchttragender Pflanzen und Gehölze auf der Fläche oder angrenzenden Bereichen

Alle Kompensationsmaßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises und den zuständigen Art- und Objektbetreuern abzusprechen und gegenüber der UNB zu dokumentieren.

6.2. Erfolgsprüfung:

Eine Erfolgsprüfung ist nur dann notwendig, wenn durch die Baumaßnahmen vorab auch Kompensationsmaßnahmen notwendig geworden sind.

Im Rahmen der Erfolgsprüfung sind die Ersatzmaßnahmen innerhalb von 2 aufeinander folgenden Jahren nach der Anbringung auf einen Besatz oder einer Nutzung zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Dies gilt spätestens ab dem 3. Jahr nach Einrichtung der Ersatzmaßnahmen.

Der Erfolgsprüfung ist eine Leistung des Bauträgers und gegenüber der Naturschutzbehörde zu belegen. Eine weitere Nutzung durch die Fachbereiche des Artenschutzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird angestrebt.

Dieter Iffert, November 2024

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---------------------------------|---|
| § | Paragraf, Paragraph |
| A | Autobahn / Bundesautobahn |
| A II | Anhang II (FFH-RL) |
| A IV Anh. IV | Anhang IV (FFH-RL) |
| Abs. | Absatz |
| AFB | Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag |
| BArtSchV | Bundesartenschutzverordnung |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz |
| B-Plan. | Bebauungsplan |
| bzw. | beziehungsweise |
| ca. | circa (zirka) |
| DDA | Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA) e.V. |
| EU | Europäische Union |
| EG | Europäische Gemeinschaft |
| EWG | Europäische Wirtschaftsgemeinschaft |
| FFH-Richtlinie FFH-RL FFH | Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie |
| GbR | Gesellschaft bürgerlichen Rechts |
| gesch. | geschützt |
| GmbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| ha | Hektar |
| L + K | Lurche und Kriechtiere |
| m | Meter |
| MtBl | Messtischblatt |
| N | Norden |
| Nr. | Nummer |
| NW | Nordwest |
| O | Osten |
| OT | Ortsteil |
| RL | Rote Liste |
| RL-D | Rote Liste Deutschland |
| RL-MV | Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern |
| SO | Südost |
| Tab. | Tabelle |
| Tel. | Telefon / Telefonnummer |
| Trafo | Transformator |
| u.ä. | und ähnlich |
| u.Ä. | und Ähnliches |
| UNB | Untere Naturschutzbehörde |
| usw. | und so weiter |
| VS-RL | Vogelschutzrichtlinie der EU |
| z.B. | zum Beispiel |
| zz. | zurzeit |

Literatur

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) vom 1. Januar 1987 mit letzter Änderung vom 21. Januar 2013

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) vom 24. Dezember 1976 mit letzter Änderung vom 8. Mai 2024

DIETZ - HELVERSEN - NILL: Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordafrikas, Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart 2007

DIETZ, MARKUS & WEBER, MARION: Baubuch Fledermäuse, Arbeitskreis Wildbiologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen e.V., Gießen Dezember 2000

IFFERT, D.: Die Kartierung der ortsnahen Bestände von Fledermäusen im Müritzkreis, 2004-2005

IFFERT, D.: Die Kartierung der ortsnahen Bestände von Schwalben im Müritzkreis, 2004-2005

KOCH, MANFRED: Wir bestimmen Schmetterlinge, Band I-IV, Neumann Verlag Radebeul und Berlin, Neumann Verlag 1964

LUNG: Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten

MAKATSCH, WOLFGANG: Die Vögel Europas, Neumann Verlag GmbH, Radebeul 1994

MÜLLER, H.J.: Bestimmung wirbelloser Tiere im Gelände, VEB Gustav Fischer Verlag Jena, 1985

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (1997): Richtlinie des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (79/409/EWG, "EG-Vogelschutzrichtlinie) zum 15. Februar 2010 ersetzt durch Richtlinie 2009/147/EG

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (1992): Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG des Rates, "FFH-Richtlinie") Änderung vom 13. Mai 2013

RICHARZ, KLAUS: Fledermäuse in ihren Lebensräumen, Quelle & Meyer Verlag GmbH & Co., Wilbelsheim 2012

SCHIMENZ, HANS; GÜNTHER, RAINER: Verbreitung der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands, Natur & Text, Rangsdorf 1994

SEDLAG, ULRICH Prof. Dr.: Autorenkollektiv, Insekten Mitteleuropas, Neumann Verlag, Leipzig - Radebeul 1986

SKIBA, RENALD: Europäische Fledermäuse, Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung, Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Hohenwarsleben 200

TRAUTER, J.; GEIGENMÜLLER, K.; BENSE, U.: Käfer, Band 1, Naumann-Naudamm GmbH & Co. KG., Melsungen 1989

Aus dem Internet:

Rote Liste der Säugetiere Deutschlands

Rote Liste der Säugetiere Mecklenburg-Vorpommern

Rote Liste der Vögel Deutschlands

Rote Liste der Vögel Mecklenburg-Vorpommern

Rote Liste der Amphibien und Reptilien Deutschland

Rote Liste der Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommern

Anhang:

Liste 1:

Liste der möglichen Vogelarten (Aves) und ihre besonderen Schutzbedingungen

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 24. Dezember 1976 mit letzter Änderung vom 8. Mai 2024 - alle Vogelarten sind durch das BNatSchG geschützt, Sonderbestimmungen beachten
- (1) Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 1. Januar 1987 mit letzter Änderung vom 21. Januar 2013 - (**BArtSchV Anl. 1**)
 - + - besonders geschützte Art zu §1 Satz 1
 - ++ - streng geschützte Art nach §1 Satz 2
- (2) Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (6. Fassung vom 30. September 2020) - (**RL-D**)
 - 0 - ausgestorben oder verschollen
 - 1 - vom Aussterben bedroht
 - 2 - stark gefährdet
 - 3 - gefährdet
 - R - Arten mit geografischer Restriktion in Deutschland
 - V - Vorwarnliste
 - * - ungefährdet
- (3) Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (3. Fassung vom Juli 2014) - (**RL-MV**)
 - 0 - ausgestorben oder verschollen
 - 1 - vom Aussterben bedroht
 - 2 - stark gefährdet
 - 3 - gefährdet
 - R - extrem selten
 - V - Vorwarnliste
 - * - ungefährdet
- (4) Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union Richtlinie 79/409/EWG, zum 15. Februar 2010 ersetzt durch Richtlinie 2009/147/EG, besonderer Schutz durch Anlage 1 - [**V-RL-EU (1)**]
 - X - Art in der Anlage 1 aufgeführt
 - (X) - nur eine Unterart in der Anlage 1 aufgeführt
- (5) Standort Fortpflanzungsstätte (Brutplatzstandort)
B = Boden-, Ba = Baum- (sofern nicht besonders spezialisiert), Bu = Busch-, Gb = Gebäude-, Ho = Horst-, Sc = Schilf-, N = Nischen-, H = Höhlen-, K = Koloniebrüter, NF = Nestflüchter, grLe = große Lebensraumausdehnung
Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten; Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie; Fassung vom 6. Mai 2011
- (6) möglicher Vorkommensstatus
A - Brutvogel, Nahrungsgast, Wintergast, Durchzügler,
B - im Außenbereich bzw. außerhalb beobachtet

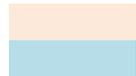
| Name der Art (wissenschaftlicher Name) | (1) BArtSchV Anl. 1 | (2) RL- D | (3) RL- MV | (4) V-RL- EU (1) | (5) Brut- standort | (6) möglicher Vorkommens- status |
|---|---------------------------|-----------------|------------------|------------------------|--------------------------|---|
| Amsel <i>Turdus merula</i> | | | | | Ba, Bu | Brutvogel |
| Bachstelze <i>Motacilla alba</i> | | | | | N, H, B | Brutvogel Nahrungsgast |
| Baumpieper <i>Anthus trivialis</i> | | V | 3 | | Ba | Brutvogel |
| Bergfink <i>Fringilla montifringilla</i> | | | | | Ba | Durchzügler Nahrungsgast |
| Beutelmeise <i>Remiz pendulinus</i> | | 1 | 2 | | Ba | Brut fraglich |
| Blaumeise <i>Parus caeruleus</i> | | | | | H | Brut Nahrungsgast |
| Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i> | | 3 | V | | Ba, Bu | Brutvogel |
| Braunkelchen)*1 <i>Saxicola rubetra</i> | | 2 | 3 | | B | Brut fraglich |
| Buchfink <i>Fringilla coelebs</i> | | | | (X) | Ba | Brutvogel |
| Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i> | | | | | Bu | Brutvogel |
| Drosselrohrsänger <i>Acrocephalus arundinaceus</i> | ++ | | | | Sc | Brut nicht möglich |
| Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i> | | | | | Ba | Durchzügler |
| Elster <i>Pica pica</i> | | | | | Ba | Brutvogel Nahrungsgast |
| Erlenzeisig <i>Carduelis spinus</i> | | | | | Ba | Wintergast Durchzügler |
| Feldlerche <i>Alauda arvensis</i> | | 3 | | | B | Durchzügler |
| Feldschwirl <i>Locustella naevia</i> | | 2 | 2 | | B | Brutvogel |
| Feldsperling <i>Passer montanus</i> | | V | 3 | | H | Brut fraglich |
| Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i> | | | | | Ba, Bu | Brutvogel |
| Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i> | | | | | Ba, Bu | Brutvogel |
| Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus Phoenicurus</i> | | | | | H, N | Brut fraglich |
| Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i> | | | | | Ba, Bu | Brutvogel |

| Name der Art (wissenschaftlicher Name) | (1) BArtSchV Anl. 1 | (2) RL- D | (3) RL- MV | (4) V-RL- EU (1) | (5) Brut- standort | (6) möglicher Vorkommens- status |
|--|---------------------------|-----------------|------------------|------------------------|--------------------------|---|
| Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i> | | | 3 | | Ba | Brutvogel |
| Girlitz <i>Serinus serinus</i> | | | | | Ba, Bu | Brutvogel |
| Goldammer <i>Emberiza citrinella</i> | | | V | | Bu | Brutvogel |
| Grauammer)*1 <i>Emberiza calandra</i> | ++ | V | V | | B | Brutvogel |
| Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i> | | V | | | N | Brut fraglich |
| Grünfink <i>Carduelis chloris</i> | | | | | Ba | Brutvogel |
| Haubenlerche <i>Galerida cristata</i> | ++ | 1 | 2 | | B | Brut fraglich |
| Haubenmeise <i>Parus cristatus</i> | | | | | H | Brut fraglich |
| Hauszäunerling <i>Passer domesticus</i> | | | V | | H, Gb | Brut nicht möglich Nahrungsgast |
| Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i> | | | | | Bu | Brutvogel |
| Kernbeißer <i>Coccothraustes coccothraustes</i> | | | | | Ba | Brutvogel |
| Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i> | | | | | Bu | Brutvogel |
| Kleiber <i>Sitta europaea</i> | | | | | H | Brut Nahrungsgast |
| Kohlmeise <i>Parus major</i> | | | | | H | Brut Nahrungsgast |
| Kolkrabe <i>Corvus carax</i> | | | | | B | Überflug |
| Kranich <i>Grus grus</i> | | | | | B, NF | |
| Kuckuck <i>Cuculus canorus</i> | | 3 | | | Brut- parasit | Brut nicht möglich |
| Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i> | | | | | B, Bu | Brutvogel |
| Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i> | | | | | Ba, Bu | Brutvogel |
| Nebelkrähe <i>Corvus cornix</i> | | | | | Ba | Überflug Nahrungsgast |
| Neuntöter <i>Lanius collurio</i> | | | V | X | Bu | Brutvogel |

| Name der Art (wissenschaftlicher Name) | (1) BArtSchV Anl. 1 | (2) RL- D | (3) RL- MV | (4) V-RL- EU (1) | (5) Brut- standort | (6) möglicher Vorkommens- status |
|---|---------------------------|-----------------|------------------|------------------------|--------------------------|---|
| Pirol <i>Oriolus oriolus</i> | | V | | | Ba | Brut möglich |
| Raubwürger <i>Lanius excubitor</i> | | 1 | | | Bu | Brutvogel |
| Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i> | | V | V | | N | Nahrungsgast |
| Ringeltaube <i>Columba palumbus</i> | | | | (X) | Ba, N | Brutvogel |
| Rotkelchen <i>Erithacus rubecula</i> | | | | | Ba, Bu | Brutvogel |
| Rotmilan <i>Milvus milvus</i> | | | V | | Ho | Überflug |
| Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i> | | | 3 | | Ba, K | Brut fraglich Nahrungsgast |
| Schilfrohrsänger <i>Acrocephalus schoenobaenus</i> | ++ | | V | | B | Brut fraglich |
| Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i> | | | | | Ba | Brut fraglich |
| Schwarzkelchen <i>Saxicola rubicola</i> | | | | | B | Brutvogel |
| Singdrossel <i>Turdus philomelos</i> | | | | | Ba | Brutvogel |
| Sprosser)*2 <i>Luscinia luscinia</i> | | | | | Ba, Bu | Brutvogel |
| Star <i>Sturnus vulgarisx</i> | | 3 | | | H | Brut ? Nahrungsgast |
| Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i> | | | | | Ba | Brutvogel Nahrungsgast |
| Sumpfmeise <i>Parus palustris</i> | | | | | H | Brut nicht möglich |
| Tannenmeise <i>Parus ater</i> | | | | (X) | H | Brut fraglich Durchzug Nahrungsgast |
| Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i> | | | | | Ba, K | Brutvogel |
| Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i> | | | | | Ba | Brut fraglich |
| Wiesenpieper)*1 <i>Anthus pratensis</i> | | 2 | 2 | | B | Brut fraglich |
| Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i> | | | | (X) | N | Brutplatz |
| | | | | | | |

| Name der Art (wissenschaftlicher Name) | (1) BArtSchV Anl. 1 | (2) RL- D | (3) RL- MV | (4) V-RL- EU (1) | (5) Brut- standort | (6) möglicher Vorkommens- status |
|---|---------------------------|-----------------|------------------|------------------------|--------------------------|---|
| Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i> | | | | | Ba | Brutplatz |

Beobachtungen:



- beobachtet durch Sichtbeobachtung, Gesang (Ruf)
- beobachtete Vogelart mit einem besonderen Schutz

-)*1 - besondere Bedeutung für MV, da in MV > 40% des Brutbestandes von Deutschland
-)*2 - besondere Bedeutung für MV, da in MV > 60% des Brutbestandes von Deutschland

Liste 2:

Liste der möglichen Fledermäuse (Microchiroptera) und ihre besonderen Schutzbedingungen

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 24. Dezember 1976 mit letzter Änderung vom 8. Mai 2024 - alle Fledermäuse sind durch das BNatSchG geschützt, Sonderbestimmungen beachten
- (1) Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 1. Januar 1987 mit letzter Änderung vom 21. Januar 2013 - **(BArtSchV Anl. 1)**
 - + - besonders geschützte Art zu §1 Satz 1
 - ++ - streng geschützte Art nach §1 Satz 2
- (2) Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) vom 21. Mai 1992 mit letzter Änderung vom 13. Mai 2013 - **(FFH-RL Anh. IV)**
 - A - im entsprechenden Anhang der FFH-RL aufgeführte Art
- (3) Rote Liste der Säugetiere (mit Fledermäuse) Deutschlands vom 8. Oktober 2020 – **(RL-D)**
 - 0 – ausgestorben oder verschollen
 - 1 – vom Aussterben bedroht
 - 2 – stark gefährdet‡
 - 3 – gefährdet
 - 4 – potentiell gefährdet
 - G – Gefährdung anzunehmen
 - R – Arten mit geografischer Restriktion
 - V – Arten der Vorwarnliste
 - D - Daten defizitär
 - * - ungefährdet
 - ‡ - nicht bewertet
- (4) Rote Liste der Säugetiere (mit Fledermäuse) Mecklenburg-Vorpommerns, 1. Fassung vom Dezember 1991 - **(RL-MV)**
 - 0 - ausgestorben oder verschollen
 - 1 - vom Aussterben bedroht
 - 2 - stark gefährdet
 - 3 - gefährdet
 - R - extrem selten
 - V - Vorwarnliste
 - - nicht bewertet
- (6) möglicher Vorkommensstatus
Sommerquartier, Winterquartier, Wochenstube, Paarungsquartier, Jagd, Überflug

| Art | (1) BArtSchV Anl. 1 | (2) FFH-RL Anh. IV | (3) RL- D | (4) RL- MV | (5) möglicher Vorkommens- status |
|---|---------------------------|--------------------------|-----------------|------------------|---|
| Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i> | + | A | V | 3 | Jagd |
| Mückenfledermaus <i>Pipistrellus Pygmaeus</i> | + | A | * | - | Jagd |
| Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | + | A | D | 4 | Jagd |

Beobachtungen:

- beobachtete Fledermausart mit einem besonderen Schutz

Liste 3:

Liste der möglichen Kriechtierarten (Reptilia) und ihre besonderen Schutzbedingungen

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 24. Dezember 1976 mit letzter Änderung vom 8. Mai 2024 - alle Kriechtierarten sind durch das BNatSchG geschützt, Sonderbestimmungen beachten
- (1) Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 1. Januar 1987 mit letzter Änderung 21. Januar 2013 - (**BArtSchV Anl. 1**)
 - + - besonders geschützte Art zu §1 Satz 1
 - ++ - streng geschützte Art nach §1 Satz 2
- (2) Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) vom 21. Mai 1992 mit letzter Änderung vom 13. Mai 2013 - (**FFH-RL Anh. IV**)
 - A - im entsprechenden Anhang der FFH-RL aufgeführte Art
- (3) Rote Liste der Kriechtiere Deutschlands (Stand 2020) - (**RL-D**)
 - 0 - ausgestorben oder verschollen
 - 1 - vom Aussterben bedroht
 - 2 - stark gefährdet
 - 3 - gefährdet
 - G - Gefährdung anzunehmen
 - R - extrem selten
 - V - Vorwarnliste
 - * - ungefährdet
 - ** - mit Sicherheit ungefährdet
 - D - Daten unzureichend
 - - kein Vorkommen
 - ^ - nicht bewertet
- (4) Rote Liste der Kriechtiere Mecklenburg-Vorpommerns (Stand 1992) - (**RL-MV**)
 - 0 - ausgestorben oder verschollen
 - 1 - vom Aussterben bedroht
 - 2 - stark gefährdet
 - 3 - gefährdet
 - V - Vorwarnliste

| Art | (1) BArtSchV Anl. 1 | (2) FFH-RL Anh. IV | (3) RL- D | (4) RL- MV | (5) möglicher Vorkommens- status |
|--|---------------------------|--------------------------|-----------------|------------------|---|
| Blindschleiche <i>Anguis fragilis</i> | + | | * | 3 | gering |
| Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i> | + | A | V | 2 | gering |

Beobachtung - X beobachtet durch Sichtbeobachtung, Nachweis durch Fallen

- beobachtete Kriechtiere mit einem besonderen Schutz